

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 61/10 B

L 5 KA 11/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 KA 316/06 (SG Mainz)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz - Hauptverwaltung,
Isaac-Fulda-Allee 14, 55124 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richterin Dr. D ü r i n g
und den Richter E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. August 2010 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit steht die Aufhebung der Sozialleistungsordnung der früheren Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) Koblenz, welche Ansprüche auf Krankentagegeld sowie auf Übergangshilfe für Angehörige im Todesfall vorsah.
- 2 Der 1948 geborene Kläger war bis zum 30.9.2010 im Bezirk der früheren KÄV Koblenz zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen.
- 3 Im Dezember 2005 beschloss die Vertreterversammlung der beklagten KÄV (als Rechtsnachfolgerin der KÄV Koblenz), die Sozialleistungsordnung mit Wirkung vom 30.6.2006 aufzuheben. Gegen die bescheidmäßige Umsetzung dieses Beschlusses erhob der Kläger erfolglos Widerspruch. Auch die Klage (*Urteil des SG vom 2.12.2009*) und die Berufung (*Urteil des LSG vom 31.8.2010*), mit denen der Kläger einen Eingriff in eine eigentumsrechtlich geschützte Rechtsposition sowie Vertrauensschutz geltend gemacht hat, sind erfolglos geblieben. Das LSG hat insbesondere ausgeführt, der Aufhebung der Sozialleistungsordnung durch die als Satzungsgeber zuständige Vertreterversammlung stehe weder Gesetzes- noch Verfassungsrecht entgegen. Die in der aufgehobenen Sozialleistungsordnung vorgesehenen Leistungen unterfielen nicht der durch Art 14 Abs 1 GG geschützten Eigentumsgarantie, da es an der erforderlichen Privatnützigkeit und am Existenzsicherungszweck fehle. Unabhängig davon sei die Aufhebung im Rahmen der nach Art 14 Abs 1 Satz 2 GG dem Gesetzgeber - und damit auch dem Satzungsgeber - zustehenden Befugnis zur Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zulässig. Der Kläger könne sich auch nicht auf Vertrauensschutz berufen.
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) geltend.

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig.
- 6 1. Voraussetzung für die Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde ist das Vorliegen einer Beschwer bzw eines Rechtsschutzbedürfnisses (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 2c*). Das Rechtsschutzbedürfnis für eine Nichtzulassungsbeschwerde fehlt, wenn es für eine Revision fehlte, die Revision also unzulässig wäre (*Leitherer aaO mwN*). Dies ist vorliegend der Fall.



- 7 Zwar ergibt sich ein Rechtsschutzbedürfnis im Allgemeinen ohne Weiteres aus der formellen Beschwerde des Rechtsmittelklägers, der mit seinem Begehren in der vorangegangenen Instanz unterlegen ist (*vgl BSG SozR 4-2700 § 136 Nr 3 RdNr 13*). Indes gilt auch für Rechtsmittel der allgemeine Grundsatz, dass niemand Gerichte grundlos oder für unlautere Zwecke in Anspruch nehmen darf (*BSG Beschluss vom 5.10.2009 - B 13 R 79/08 R = SozR 4-1500 § 171 Nr 1 RdNr 12; BSG SozR 4-2700 § 136 Nr 3 RdNr 13*). Unnütz und deshalb unzulässig ist ein Rechtsmittel insbesondere dann, wenn ein sachliches Bedürfnis des Rechtsmittelführers hieran nicht mehr besteht, weil die weitere Rechtsverfolgung im Rechtsmittelverfahren ihm offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsächliche Vorteile mehr bringen, das Rechtsschutzziel also nicht mehr erreicht werden kann (*BSG SozR 4-1500 § 171 Nr 1 RdNr 12; BSG SozR 4-2700 § 136 Nr 3 RdNr 13 mwN; vgl hierzu schon BSG Beschluss vom 27.10.1987 - 6 BKa 21/87 - juris RdNr 3*).
- 8 Ein solcher Fall ist hier gegeben, weil der Kläger lediglich bis zum 30.9.2010 im Bezirk der früheren KÄV Koblenz zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen war und gegenwärtig nicht mehr vertragsärztlich tätig ist. Da die Sozialleistungsordnung als Anspruchsberechtigte allein zugelassene Vertragsärzte bzw beteiligte oder ermächtigte Ärzte (§ 1 Abs 2 Sozialleistungsordnung) sowie - für die Übergangshilfe - deren Angehörige (§ 1 Abs 3 aaO) aufführt, könnte der Kläger selbst im Falle eines Obsiegens keinerlei Leistungsansprüche aus der Sozialleistungsordnung mehr herleiten. Dass er in der Zeit zwischen der Einstellung von Leistungen aus der Sozialleistungsordnung zum 30.6.2006 und dem Ende seiner Zulassung Ansprüche aus der Sozialleistungsordnung gehabt hätte, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.
- 9 2. Darüber hinaus entspricht auch die Begründung der Beschwerde nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen.
- 10 Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss danach in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Diesen Anforderungen wird der Kläger nicht gerecht, da er schon keine vom Revisionsgericht zu entscheidende Rechtsfrage bezeichnet. Die Wendung, dass der Rechtssache "insbesondere aufgrund der nach hiesiger Ansicht rechtsfehlerhaften Ausführungen des Landessozialgerichts zu den Folgen des Anwartschaftsrechtes des Klägers sowie hinsichtlich des angeblich bestehenden, die Interessen des Klägers übersteigenden öffentlichen Interesses an der Aufhebung der streitgegenständlichen Sozialleistungsordnung (...) grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 160 a Abs. 2 S. 3 SGG zukommt", genügt hierzu nicht. Zu Recht weist die Beklagte



darauf hin, dass sich die Beschwerdebegründung weitgehend auf die Wiederholung der Berufungsbegründung beschränkt. Der Kläger stellt in seiner Beschwerdebegründung lediglich dar, aus welchen materiell-rechtlichen Gründen die Entscheidung des Berufungsgerichts seines Erachtens fehlerhaft ist.

- 11 Angesichts dessen bedarf es keiner Ausführungen dazu, welche Folgerungen sich aus dem Umstand ergeben, dass die Zulassung des Klägers als Vertragsarzt zum 30.9.2010 geendet hat.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Als unterlegener Rechtsmittelführer hat der Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 13 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der Festsetzung der Vorinstanz vom 31.8.2010, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 GKG).

